

Bereitstellungstag: 02.05.2023

Stiftung Spitalfonds Radolfzell am Bodensee

Erste Änderungssatzung vom 07.02.2023 zur Satzung Spitalfonds Radolfzell vom 13.12.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Stiftungsrat des Spitalfonds Radolfzell am Bodensee am 07.02.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.2016 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 6 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:
„Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen.“
Die bisherigen Ziffern 8-10 werden zu Ziffern 9-11.
2. § 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen.“
Die bisherigen Ziffern 5-12 werden zu Ziffern 6-13.
3. § 8 wird um den neuen Absatz 4 erweitert:
„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.“
4. § 13 erhält folgende neue Fassung:
„Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a Gemeindeordnung BW festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall Sitzungen des Stiftungsrats und des Stiftungsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“
Der bisherige § 13 Inkrafttreten wird neu zu § 14.
5. Entsprechend den in den Nummerierungen 1. bis 4. aufgeführten Änderungen wird die Anlage „Tabelle zu § 6 der Stiftungssatzung - Abgrenzung der Zuständigkeiten“ vom 13.12.2016 durch eine neue Fassung vom 07.02.2023 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde - Regierungspräsidium Freiburg - in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Spitalfonds Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 07.02.2023

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stiftungsrates